

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 5. Oktober 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Rationalisierung, Programmierung und Organisation auf Grundlage eines Stundenkapitalsystems im Regelgrundschulwesen" gebeten wurde, hat am 18. November 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretentwurf zielt darauf ab, die Regeln für die Rationalisierung, die Programmierung und die Organisation des Regelgrundschulwesens in der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegen. Er soll die Regeln ersetzen, die zur Zeit in dem Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung und den in Artikel 36 des Entwurfs aufgezählten Erlassen verstreut sind.

2. Der Entwurf enthält verschiedene Bestimmungen, in denen auf Artikel des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 hingewiesen wird. In einigen dieser Bestimmungen werden die Gesetze erwähnt, die die betreffenden Artikel geändert haben (Artikel 2, 24°, und 20), in anderen Bestimmungen werden die ändernden Gesetze nicht angegeben (Artikel 2, 11°). Ungeachtet der Frage, ob ein solcher Unterschied in der Handlungsweise gewollt ist, ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Angabe - in dem verfügenden Teil des Gesetzes, des Dekrets oder der Verordnung - der ändernden Texte zur Folge hat, dass Änderungen, die in der Zukunft an den Artikeln, auf die hingewiesen wird, angebracht werden, nicht in dem Hinweis einbegriffen sind. Wird dies nicht beabsichtigt, so sind die ändernden Texte nicht anzugeben.

3. Aufgrund von Artikel 122 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Ergänzung der föderalen Staatsstruktur muss im Entwurf das Wort "Exekutive" jedesmal durch das Wort "Regierung" ersetzt werden.

.../...

4. Für die Personenbezeichnungen, von denen angenommen werden kann, dass sie sowohl Männer als auch Frauen betreffen, muss die weibliche Entsprechung nicht jedesmal wiedergegeben werden (siehe die Artikel 4, 6, 8 und 32 des Entwurfs).

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Artikel 1.

In diesem Artikel werden Begriffe wie "Primarschulwesen" und "Übungsschulen" benutzt, die erst in Artikel 2 definiert werden. Es wird infolgedessen empfohlen, die Artikel 1 und 2 zu vertauschen, so dass das Dekret mit den Definitionen anfängt.

Artikel 2.

Unter Punkt 1° schreibe man "mit Vorschul- oder Primarunterricht". Es gibt nämlich drei Möglichkeiten : Vorschulunterricht, Primarunterricht oder beide. Der Gebrauch des Wortes "oder" bedeutet, dass das Vorhandensein einer von beiden Kategorien ausreichend ist. Auch in den anderen Bestimmungen des Entwurfs wäre es besser, die Wendung "und/oder" dementsprechend anzupassen.

Aufgrund der dem Staatsrat mitgeteilten Erläuterungen streiche man in Artikel 2, 2°, die Worte "Kindergarten bzw.". In den anderen Artikeln des Entwurfs, in denen der Begriff "Kindergarten" vorkommt, ist dieser Begriff also jedesmal durch den Begriff "Vorschule" zu ersetzen. Die Kindergärten sind als eine Form von Vorschulausbildung in den Verwahrschulen eine kulturelle

.../...

Angelegenheit, doch keine Unterrichtsangelegenheit im Sinne von Artikel 17 der Verfassung (siehe Artikel 4, 11°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen).

In Artikel 2, 14°, scheint es ausreichend zu bestimmen, dass mit "Ort" die "Gemeinde" gemeint wird.

Artikel 5.

In Artikel 2, 22°, wird der Begriff "Zusatz zum Stundenkapital" umschrieben. Der Entwurf enthält jedoch keine Regel in bezug auf die Berechnung dieses Zusatzes.

Artikel 13.

Laut Artikel 13, Absatz 1, wird eine Schule oder eine Niederlassung, die am 30. September des laufenden Schuljahres 80 % der erforderlichen Schülermindestzahl nicht erreicht, je nach dem Schulträger sofort geschlossen oder nicht mehr subventioniert.

Artikel 13, Absatz 2, bestimmt, dass bei einer Schule oder Niederlassung, die die Bedingungen der Artikel 9 bis 12 des entworfenen Dekrets nicht erfüllt, aber 80 % der erforderlichen Schülermindestzahl erreicht, die o.a. Bedingungen für das betreffende Schuljahr als erfüllt gelten.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, dass mit der gerade skizzierten Regelung nach einem Parallelismus mit

.../...

Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 2. August 1984 zur Rationalisierung und Programmierung des Regelvorschul- und des Regelprimarschulwesens gestrebt wird.

Um deutlicher anzugeben, dass die Rationalisierungsnormen bei der betreffenden Schule oder Niederlassung nur während höchstens eines Schuljahres als erfüllt gelten werden, wird empfohlen am Ende des Artikels 13, Absatz 2, zu schreiben : "... gelten diese Bedingungen ausschliesslich für das besagte Schuljahr als erfüllt".

Artikel 16.

Aus Artikel 20 des Entwurfs geht hervor, dass die in Artikel 16 enthaltene Regelung die Bestimmungen von Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung nicht beeinträchtigt. Um dies deutlicher in Artikel 16 auszudrücken, schreibe man in dem einleitenden Satz dieses Artikels :

"Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung kann eine neue Schule nur geschaffen oder zur Subventionierung zugelassen werden, wenn ...".

Weiter ist festzustellen, dass im Gegensatz zu anderen, ähnlichen Bestimmungen des Entwurfs Artikel 16 kein Bezugsdatum angibt, an dem die Normen erreicht werden müssen.

.../...

Artikel 23.

Laut Artikel 39 des Entwurfs gilt Artikel 23 rückwirkend vom 1. September 1991 an. Warum für diese Bestimmung, unabhängig von den anderen Bestimmungen des Entwurfs, eine solche rückwirkende Kraft vorgesehen wird, ist nicht deutlich. Wird beabsichtigt, Artikel 22, der die Umstrukturierung der am 30. Juni 1991 bestehenden Schulen betrifft, vom 1. September 1991 an rückwirken zu lassen, so wird der Entwurf in diesem Sinn angepasst werden müssen.

Artikel 36.

Wird auf den Textvorschlag für Artikel 37 eingegangen, so wird der königliche Erlass vom 27. Oktober 1966, von dem nur noch Artikel 18 geltung hat, aus der Aufhebungsbestimmung von Artikel 36 herausgenommen werden.

Nach dem dritten Gedankenstrich streiche man die Worte "auf der Grundlage eines Stundenkapitals".

Artikel 37.

Artikel 37 enthält eine Übergangsregelung zugunsten der am Tag des Inkrafttretens des entworfenen Dekrets beschäftigten Fachlehrerinnen für Handarbeit. Der Artikel erhält die Übergangsregelung aufrecht, die in Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1966 zur Festlegung der Schulbevölkerungsnormen in den Vor- und Primarschulen enthalten ist. Artikel 36 des Entwurfs sieht die Aufhebung dieses Erlasses vom 27. Oktober 1966 vor, von dem übrigens nur noch Artikel 18 übriggeblieben ist.

Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, dass aus dieser Aufhebung nicht geschlussfolgert werden darf, dass der in Artikel 18, c, des königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1966 festgestellten Unmöglichkeit, Stellen als Fachlehrerinnen für Handarbeit zu schaffen oder zu bezuschussen, ein Ende gesetzt wird, noch dass - im Zusammenhang damit in Artikel 37 des Entwurfs Zulassungsbedingungen zwecks neuer Anwerbungen oder Ernennungen festgelegt werden.

Um keine Unsicherheit in bezug auf die gerade skizzierte Absicht der Verfasser des Entwurfs bestehen zu lassen, kann vorgeschlagen werden, Artikel 37 des Entwurfs wie folgt zu formulieren :

"Artikel 37.-

Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes bestehenden Stellen als Fachlehrerin für Handarbeit bleiben durch Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1966 zur Festlegung der Schulbevölkerungsnormen in den Vor- und Primarschulen geregelt".

Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so wird Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1966 seine Geltung behalten müssen und wird die Aufhebungsbestimmung unter Artikel 36 des Entwurfs in diesem Sinne angepasst werden müssen.

.../...

Anhänge.

Unter Berücksichtigung des Hinweises auf die Anhänge in den Artikeln 25 und 28 des Entwurfs, werden die Anhänge numeriert werden müssen.

Man wird auch dafür sorgen, dass die Anhänge auch ins Französische und ins Niederländische übersetzt werden.

Schlussbemerkung.

Es gibt eine Diskrepanz zwischen dem deutschen Text und insbesondere dessen niederländischen Übersetzung. Zur Illustration kann auf den Übereinstimmungsmangel zwischen den beiden Texten in den Artikeln 4, 10, 12, 18, 19, 27 und 29 hingewiesen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.